

S A T Z U N G

=====

Über die Reinigung und Gefahrloshaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I. S. 66) geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert am 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 610), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.1988 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

- a.) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1)

- b.) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Ein Grundstück ist bebaut, wenn auf ihm Gebäude errichtet sind. Gebäude sind Bauwerke, die Aufenthaltsräume enthalten und Bauwerke, die in den wesentlichen Teilen über Erdgleiche liegen, auf einem festen Unterbau errichtet und zur Unterbringung beweglicher Sachen bestimmt sind. Grundstücke, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und baulich oder gewerblich nutzbar sind, sind wie bebaute Grundstücke zu behandeln.
- (3) Zur Straße im Sinne dieser Satzung gehören die für den rollenden Verkehr bestimmten Teile (Fahrbahn, Radweg, Standspuren, Parkplätze) und die Gehwege (Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen bzw. Bankette).
- (4) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege
 - e) die Überwege
 - f) Böschungen, Stützmauern u.ä.
- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (6) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind:
 - a.) die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Grundstücke,
 - b.) die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an öffentlichen Straßen und Wegen angrenzen, sondern durch Böschungen, Gräben, Wasserläufe, Mauern oder sonstige Einrichtungen von ihnen getrennt sind,
 - c.) die Eigentümer solcher Grundstücke, die an ein an die Straße angrenzendes Grundstück anschließen und einen privaten Zugang zu öffentlichen Straßen haben.

- (2) Den Eigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zum Gebrauch des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie durch diese Satzung begründete Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufbare Genehmigung erteilt hat.

- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten ist dem Magistrat umgehend mitzuteilen.

- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 könne nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Wird eine Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a.) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9)
- b.) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II.

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Gras, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).

- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben und Bäche geschüttet werden.
- (6) Überhängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Gehwegen bis zur Höhe von 2,40 m und über der Fahrbahn bis zur Höhe von 4,50 m zu entfernen.

§ 7

Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Wenn an die Straße nur einseitig Grundstücke im Sinne des § 2 dieser Satzung anschließen, erstreckt sich die Reinigungsfläche über die dem Grundstück vorgelagerten Nebenanlagen und die gesamte Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein vier Meter breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände, plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen, ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag und zwar
 - a.) in der Zeit vom 1. April bis 30. September
bis spätestens 18.00 Uhr,

b.) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März
bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

- (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, daß die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z.B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u.ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens drei Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zuge stellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Außerdem sind die Straßen und Gehwege zu reinigen, wenn eine über das normale Maß hinausgehende Verschmutzung eingetreten ist.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen müssen jederzeit von allem Unrat und den Wasserabfluß störenden Gegenständen freigehalten werden.

III.

Winterdienst

§ 10

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Übergänge vor

ihren Grundstücken auf eigene Kosten und in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn sie nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Absatz 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraums nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf der Verkehrsfläche nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflußrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die von den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall unverzüglich durchzuführen.
- (8) Aus Grundstücken darf Schnee nicht auf Straßen und Wege gebracht werden, ohne daß für die sofortige Wegschaffung gesorgt ist.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 5), die Überwege (§ 2 Abs. 6), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) An Oberflächen mit Porphyrpflaster und -platten ist die Verwendung von Salz oder ähnlich ätzenden Mitteln nicht erlaubt.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (7) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(8) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV.

Ausnahmen

§ 12

Befreiungen

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur allgemeinen Reinigung der Fahrbahn können ausnahmsweise dann widerruflich erteilt werden, wenn die Durchführung der Arbeiten wegen der besonderen Eigenart der Straße und wegen des übermäßig starken Fahrverkehrs den Verpflichteten auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls und des Gleichheitsgrundsatzes nicht zugemutet werden kann.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist der Magistrat.

§ 13

Vorsätzliche Verunreinigung

- (1) Jede vorsätzliche Verunreinigung der Straßen, Wege und öffentlichen Plätze ist untersagt. Über die Straßen und Straßenrinnen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer geleitet werden.
- (2) Das Schleifen und Schlittschuhlaufen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten, desgleichen Rodeln.

§ 14

Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5,-- DM bis 1.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80/520) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.

- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungs-
verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungs-
gesetz vom 4.7.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 5. März 1973 (GVBl. I S. 57), mittels Ersatzvornahme auf Kosten
des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes.
Die Festsetzung des Zwangsgeldes kann wiederholt werden.


§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Reinigung und Ge-
fahrloshaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt
Hirschhorn (Neckar) in der Fassung vom 13. April 1970 (Hirschhorner
Stadtanzeiger Nr. 17 und 18) sowie die Satzung der ehemaligen Gemeinde
Langenthal vom 10. Juni 1963 außer Kraft.

Hirschhorn (Neckar), den 20.12.88

Der Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar)



-Lambert-
Bürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der innerhalb der geschlossenen Ortslage von den Anliegern zu reinigenden Straßen (§ 2 Abs. 1a der Satzung)

Adalbert-Stifter-Straße, Alleeweg, Alter-Brombacher Weg, Alter Weg, Am Hungerberg, Am Klosterberg, Am Schlössel, Amselweg, An der Stadtmauer, Bahnhofstraße, Brentanostraße, Darmstädter Straße, Eberbacher Straße, Ersheimer Straße, Fährweg 1 (Treppe) Verbindung Brentanostraße / Zur schönen Aussicht, Fährweg 2 Verbindung Zur schönen Aussicht / Schönbrunner Straße, Fasanenweg, Forstweg, Grabengasse, Grüner Weg, Hainbrunner Straße, Hammergasse, Hauptstraße, Heinrich-Weis-Straße, Herdweg, Hermannsgasse, Hirschgasse, Höhenweg, Jahnstraße, Karl-Biesinger-Straße, Klingenhohl, Klingenstrasse, Klostergasse, Krautlachenweg, Kurmainzer Straße, Lammgasse, Langenthaler Straße, Lorscher Straße, Marktplatz, Michelberg, Mühlweg, Neckarsteinacher Straße, Rathausgasse, Ritterweg, Rudolf-Kissinger-Straße, Schießbuckel, Schloßstraße, Schmale Gasse (einschließlich Treppe), Schmitthenner Straße, Schönbrunner Straße, Starkenburger Straße, Steige, Stifelweg, Töpferweg, Untere Gasse, Wedekindweg, Weidgasse, Ziegelhütter Weg, Zur schönen Aussicht,

Verbindungsweg	Adalbert-Stifter-Straße / Klingenstrasse
Verbindungsweg	(Treppe) An der Stadtmauer / Umgehungsstraße im Bereich Weidgasse
Verbindungsweg	Eberbacher Straße / Umgehungsstraße
Verbindungsweg	Hainbrunner Straße / Mühlweg (bis zur Brücke)
Verbindungsweg	Hauptstraße zum Schloß im Bereich Sattler (Treppe)
Verbindungsweg	(Treppe) Hauptstraße zum Schloß zwischen Hauptstraße 34 und 36
Verbindungsweg	(Treppe) Hauptstraße / Untere Gasse / Umgehungsstraße
Verbindungsweg	(Treppe) Hauptstraße / Untere Gasse (Bau)
Verbindungsweg	(Treppe) Hauptstraße / Untere Gasse (Nord)
Verbindungsweg	(Treppe) Hauptstraße / Untere Gasse (zwischen katholischer Kirche und Gasthaus "Traube)
Verbindungsweg	(Treppe) Hauptstraße / Schloßstraße (im Bereich des Grundstücks Meschede)
Verbindungsweg	(Treppe) Klostergasse / Am Klosterberg
Verbindungsweg	(Treppe) Klostergasse / Hauptstraße
Verbindungsweg	Michelberg / Stifelweg
Verbindungsweg	Michelberg / Wedekindweg
Verbindungsweg	Michelberg / Neckarsteinacher Straße im Bereich der Bahnunterführung
Verbindungsweg	(Treppe) Neckarsteinacher Straße / Alter Weg
Verbindungsweg	Neckarsteinacher Straße / Alter Weg

Verbindungsweg Verlängerung des Ritterweges (frühere Kaspersohl)
Verbindungsweg Schmitthenner Straße / Klingenstraße
Verbindungsweg (Treppe) Untere Gasse / Umgehungsstraße (im Bereich
des Amtsgerichtes)
Verbindungsweg Klingenhohl / Adalbert-Stifter-Straße
Verbindungsweg Klingenstraße / Heinrich-Weis-Straße

Stadtteil Igelsbach

Hirschweg, Quellweg, Ortsstraße, Sandweg, Waldstraße

Stadtteil Langenthal

Am Beerberg, Am Buchenried, Am Eichbrunnen, Birkenweg, Heddesbacher
Weg, Im hohen Feld, Odenwaldstraße, Ulfenbachstraße, Wald-Michelbacher
Straße

Verbindungsweg Odenwaldstraße / Wald-Michelbacher Straße
Verbindungsweg Wald-Michelbacher Straße / Ulfenbachstraße

Stadtteil Unter-Hainbrunn

Langwiesenweg, Neckarstraße, Wolfsgrundweg, Hämmelsbacher Hof, Himmel-
reichweg,

Anlage 2

Außerhalb des Ortes (§ 2 Abs. 1 b)

Josackerweg

Ramsauer Gasse

Weg zum Campingplatz

Wald-Michelbacher Straße (Grundstück Redlich)

Eberbacher Straße (Schützenhaus)

Satzung zur Ersten Änderung der Satzung über die Reinigung und Gefährloshaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Aufgrund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S.66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), und von § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1989 (GVBl. I S. 245), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.03.90 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 5 wird Satz 2 angefügt:

"Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze."

Artikel 2

In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze."

Der jetzige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 3

In § 11 abs. 1 wird Satz 3 angefügt:

"In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung."

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hirschhorn (Neckar), den 06. April 1990

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

gez. Lambert
Lambert
Bürgermeister